

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom 04. November 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Benz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. November 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

„ (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	40,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund	50,00 €.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Benz, den 10.11.2014


K.-H. Schröder
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.12.2014

